

## **25. JUNI 2012 - DEKRET ÜBER DIE SCHULINSPEKTION UND DIE SCHULENTWICKLUNGSBERATUNG\***

### KAPITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### **Artikel 1 – Anwendungsbereich**

Vorliegendes Dekret findet Anwendung auf das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte, subventionierte und anerkannte Grund- und Sekundarschulwesen, die Schulische Weiterbildung sowie den Hausunterricht.

#### **Art. 2 – Personenbezeichnungen**

Personenbezeichnungen im vorliegenden Dekret gelten für beide Geschlechter.

#### **Art. 3 – Einsetzung**

Es werden eine Schulinspektion und eine Schulentwicklungsberatung eingesetzt.

#### **Art. 4 – Anzahl**

Es wird eine Vollzeitstelle für den Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung geschaffen.

Es werden vier Vollzeitstellen für die Schulinspektoren geschaffen, die wie folgt festgelegt sind:

- zwei Vollzeitstellen für die Schulinspektoren aus dem Grundschulwesen;
- zwei Vollzeitstellen für die Schulinspektoren aus dem Sekundarschul-, Hochschul- oder Universitätswesen.

Es werden vier Vollzeitstellen für die Schulentwicklungsberater geschaffen, die wie folgt festgelegt sind:

- zwei Vollzeitstellen für die Schulentwicklungsberater aus dem Grundschulwesen;
- zwei Vollzeitstellen für die Schulentwicklungsberater aus dem Sekundarschul-, Hochschul- oder Universitätswesen.

### KAPITEL 2 – AUFGABEN

#### **Abschnitt 1 – Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung**

##### **Art. 5 – Leitung und Aufgaben**

Der Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung übernimmt die Leitung der Schulinspektoren und der Schulentwicklungsberater und koordiniert die Umsetzung der ihnen zugewiesenen Aufgaben.

Der Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung kann sowohl Aufgaben der Schulinspektoren als auch Aufgaben der Schulentwicklungsberater wahrnehmen.

Der Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung legt den jährlichen Weiterbildungsplan für die Schulinspektoren und für die Schulentwicklungsberater nach Rücksprache mit diesen fest, um die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen zu sichern und zu vertiefen.

#### **Abschnitt 2 – Schulinspektion**

##### **Art. 6 – Aufgaben**

Die Schulinspektion befasst sich mit der Qualitätssicherung und -entwicklung des Unterrichtswesens und nimmt, was das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte, subventionierte und anerkannte Grund-, und Sekundarschulwesen sowie die Schulische Weiterbildung betrifft, folgende Aufgaben wahr:

---

\* abgeändert durch das Dekret vom 24. Juni 2013 (Inkrafttreten: 01.09.2013).

1. Sie prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften:
  - a) sie prüft, ob die vorgeschriebenen Entwicklungsziele und die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen vermittelt werden,
  - b) sie prüft, ob die Unterrichtseinrichtungen die von der Regierung genehmigten Aktivitätenpläne, Studienprogramme oder Lehrpläne einhalten,
  - c) sie prüft, ob die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über die Regelung der Schulpflicht eingehalten werden, und kontrolliert den Hausunterricht,
  - d) sie prüft, ob die Bestimmungen des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen eingehalten werden,
  - e) sie prüft, ob eine Unterrichtseinrichtung über ausreichend Lehrmittel und eine angepasste Schulausrüstung verfügt,
  - f) sie prüft, ob die Unterrichtseinrichtungen die Bestimmungen über die Ferien- und Unterrichtszeit sowie die Mindestwochenstundenpläne einhalten.
2. Sie nimmt die von der Schule eigenverantwortlich erarbeiteten Ziele zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zur Kenntnis und überprüft in den in Artikel 70 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen angeführten Fällen gemeinsam mit der eigenverantwortlichen Schule deren Umsetzung.
3. Sie nimmt an der mündlichen Rückmeldung der externen Evaluation an Schulen teil.
4. Sie wirkt an der Beurteilung bzw. der Bewertung der Personalmitglieder gemäß den dienstrechtlich festgelegten Modalitäten mit. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe kann sie sich von externen Experten begleiten lassen.
5. Sie befasst sich mit dem in Abschnitt 3 angeführten Beschwerdemanagement sowie mit dem in Titel IV Untertitel 2 des Dekrets vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule angeführten Beschwerdemanagement.
6. Sie erstellt Gutachten für die Regierung hinsichtlich der Finanzierung, der Zulassung zur Subventionierung oder der Anerkennung von Unterrichtseinrichtungen oder Studienrichtungen.
7. Sie nimmt Aufgaben im pädagogischen Bereich im Auftrag der Regierung wahr. Dies umfasst unter anderem:
  - a) die Ausarbeitung und Implementierung von Rahmenplänen für das Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
  - b) die Planung und Umsetzung von pädagogischen Projekten in Zusammenarbeit mit Schulträgern;
  - c) die Erstellung von pädagogischen Gutachten.
8. Sie führt alle weiteren Aufträge aus, die im Gesetz oder Dekret bzw. in den Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen oder Dekreten vorgesehen sind.

Die Schulinspektion nimmt, was das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte Grund- und Sekundarschulwesen sowie die Schulische Weiterbildung betrifft, zusätzlich zu den in Absatz 1 angeführten Aufgaben folgende Aufgaben wahr:

1. Sie koordiniert die Erstellung neuer und die Überarbeitung bestehender Aktivitätenpläne, Studienprogramme oder Lehrpläne.
2. Sie entwickelt, bearbeitet und evaluiert pädagogische Konzepte und Projekte.
3. Sie übernimmt in Konfliktsituationen Aufgaben der pädagogischen Mediation.

### **Art. 7 – Ausdehnung**

Auf Anfrage eines subventionierten oder anerkannten Schulträgers nimmt die Schulinspektion die in Artikel 6 Absatz 2 angeführten Aufgaben für dessen Schulen wahr.

Auf Weisung der Regierung berät sie andere pädagogische Einrichtungen mit deren Einverständnis.

### **Art. 8 – Umsetzung der Aufgaben**

Für die in den Artikeln 6 und 7 angeführten Aufgaben haben die Schulinspektoren das Recht:

1. dem Unterricht nach Rücksprache mit dem Schulleiter oder in seiner Abwesenheit mit seinem Stellvertreter beizuwohnen und einen breiten Dialog mit den Mitgliedern der Schulgemeinschaft zu führen;
2. Einsicht zu nehmen in alle Dokumente, die für die Erfüllung der Aufgaben relevant sind.

### **Abschnitt 3 – Beschwerdemanagement**

#### **Art. 9 – Annehmbare Beschwerden**

Die Schulinspektion befasst sich mit einer Beschwerde, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. sie betrifft schulische Belange;
2. sie wurde per Einschreiben eingereicht;
3. sie wurde in deutscher, französischer oder niederländischer Sprache eingereicht;
4. die Identität des Beschwerdeführers ist bekannt.

Die Schulinspektion verweigert die Behandlung einer Beschwerde in einem der folgenden Fälle:

1. sie ist offensichtlich unbegründet;
2. der Beschwerdeführer hat keine Schritte bei der zuständigen schulischen Einrichtung oder dem zuständigen Schulträger eingeleitet, um Genugtuung zu erhalten;
3. sie ist im Wesentlichen identisch mit einer Beschwerde, die die Schulinspektion bereits zurückgewiesen hat, insofern keine neuen Fakten vorliegen;
4. sie bezieht sich auf Fakten, die mehr als ein Jahr vor Einreichung der Beschwerde zurückliegen;
5. sie betrifft das Verfahren zur externen Evaluation.

#### **Art. 10 – Zugelassene Beschwerdeführer**

Jede natürliche oder juristische Person, die ein direktes Interesse vorweisen kann, kann Beschwerde bei der Schulinspektion einreichen.

#### **Art. 11 – Information der Parteien des Beschwerdeverfahrens**

Die Schulinspektion informiert den Beschwerdeführer schriftlich und unverzüglich über ihren Beschluss, die Beschwerde zu bearbeiten, eine Bearbeitung zu verweigern oder sie an einen anderen zuständigen Dienst weiterzuleiten.

Die Schulinspektion informiert schriftlich die schulische Einrichtung und den Schulträger über eine sie betreffende Beschwerde und übermittelt ihnen eine Kopie dieser Beschwerde. Sie beantragt schriftlich bei der betroffenen Schulleitung oder dem Schulträger einen situationsbezogenen Bericht.

#### **Art. 12 – Prüfung und Information**

Die Schulinspektion prüft den beanstandeten Sachverhalt und versucht, die verschiedenen Standpunkte in Einklang zu bringen und anschließend einer Lösung zuzuführen.

Die Schulinspektion informiert schriftlich den Schulträger, den Schulleiter und den Beschwerdeführer über ihre Erkenntnisse und Lösungsansätze.

### **Abschnitt 4 – Schulentwicklungsberatung**

#### **Art. 13 – Aufgaben**

Die Schulentwicklungsberatung befasst sich mit der Qualitätssicherung und -entwicklung der Schulen und nimmt auf Anfrage des Schulleiters oder des Schulträgers, was das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte, subventionierte und anerkannte Grund- und Sekundarschulwesen sowie die Schulische Weiterbildung betrifft, folgende Aufgaben wahr:

1. Sie konkretisiert den Entwicklungsbedarf der Schule auf Grundlage der von der Schule eigenverantwortlich erarbeiteten Ziele zur Qualitätssicherung und -entwicklung.
2. Sie unterstützt den Aufbau von schulinternen Strukturen zur Schulentwicklung.
3. Sie führt Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung durch.
4. Sie fördert die schulinterne Teamfähigkeit und die Kommunikation.
5. Sie stellt die schulinterne Kohärenz von Organisationsentwicklung, Personalentwicklung und Unterrichtsentwicklung her.
6. Sie dokumentiert regelmäßig die Ergebnisse des Entwicklungsprozesses und gibt den Schulen Rückmeldung.
7. Sie weist die Schulen bei Bedarf auf weitere Unterstützungsmöglichkeiten hin.
8. Sie kann an der mündlichen Rückmeldung der externen Evaluation an Schulen teilnehmen.

Die Schulentwicklungsberatung unterstützt die Schulinspektion bei:

1. der Wahrnehmung der Aufgaben im pädagogischen Bereich, die im Auftrag der Regierung erfolgen;
2. dem Verfassen von Gutachten für die Regierung;
3. dem Ausführen von allen weiteren Aufträgen, die im Gesetz oder Dekret bzw. in den Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen oder Dekreten vorgesehen sind.

#### **Art. 14 – Ausdehnung**

Auf Weisung der Regierung berät sie andere pädagogische Einrichtungen mit deren Einverständnis.

#### **Art. 15 – Umsetzung der Aufgaben**

Für die in den Artikeln 13 und 14 angeführten Aufgaben haben die Schulentwicklungsberater das Recht:

1. dem Unterricht nach Rücksprache mit dem Schulleiter oder in seiner Abwesenheit mit seinem Stellvertreter beizuwohnen und einen breiten Dialog mit den Mitgliedern der Schulgemeinschaft zu führen;
2. Einsicht zu nehmen in alle Dokumente, die für die Erfüllung der Aufgaben relevant sind.

### KAPITEL 3 – DIENSTRECHT

#### **Art. 16 – Anwendung**

Auf den Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung, alle Schulinspektoren und Schulentwicklungsberater findet der Königliche Erlass vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalunterricht und der von dieser Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes Anwendung, mit Ausnahme des Leiters der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung, der Schulinspektoren und Schulentwicklungsberater, die das betreffende Amt im Rahmen eines Urlaubs zwecks Ausübung eines anderen Amtes gemäß den Artikeln 4-9 des Dekrets vom 30. Juni 2003 über dringende Maßnahmen im Unterrichtswesen 2003 bekleiden.

#### **Art. 17 – Zulassungsbedingungen**

Eine Person darf das Amt des Leiters der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung, des Schulinspektors aus dem Grundschulwesen, des Schulinspektors aus dem Sekundarschul-, Hochschul- oder Universitätswesen, des Schulentwicklungsberaters aus dem Grundschulwesen oder des Schulentwicklungsberaters aus dem Sekundarschul-, Hochschul- oder Universitätswesen bekleiden, wenn sie:

1. eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
  - a) Bürger der Europäischen Union oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers im Sinne von Artikel 4 §2 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens sein; die Regierung kann eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren,
  - b) den Status als langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern besitzen,
  - c) die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus gemäß den Bestimmungen desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen,
  - d) den Aufenthaltstitel in Anwendung der Artikel 61/2 bis 61/5 desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;
2. mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens des ersten Grades verfügt, mit Ausnahme des Leiters der Schulinspektion und Schulentwicklungsberatung, der mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens des zweiten Grades verfügt;
3. a) für das Amt des Schulinspektors aus dem Grundschulwesen und das Amt des Schulentwicklungsberaters aus dem Grundschulwesen: eine nützliche Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren im Grundschulwesen hat,
  - b) für das Amt des Schulinspektors aus dem Sekundarschul-, Hochschul- oder Universitätswesen und das Amt des Schulentwicklungsberaters aus dem Sekundarschul-, Hochschul- oder Universitätswesen: eine nützliche Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren im Sekundarschul-, Hochschul- oder Universitätswesen hat,

- c) für das Amt des Leiters der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung: eine nützliche Berufserfahrung von mindestens zehn Jahren hat;
4. im letzten Beurteilungs- bzw. Bewertungsbericht mindestens den Vermerk „gut“ erhalten hat, insofern eine solche Bewertungsstruktur existiert;
  5. die Bewerbung in der Form und der Frist eingereicht hat, die im Aufruf festgelegt sind;
  6. ein Verhalten hat, das den Anforderungen des Amtes entspricht;
  7. die bürgerlichen und politischen Rechte besitzt[;]
- [8. Artikel 10 des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen entspricht.]

Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b) bis d) dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder deren Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren und der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

*abgeändert durch Artikel 159 des Dekrets vom 24. Juni 2013*

### **Art. 18 – Aufruf und Bewerbung**

Der Bewerbungsauftrag für das Amt des Leiters der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung, des Schulinspektors aus dem Grundschulwesen, des Schulinspektors aus dem Sekundarschul-, Hochschul- oder Universitätswesen, des Schulentwicklungsberaters aus dem Grundschulwesen sowie des Schulentwicklungsberaters aus dem Sekundarschul-, Hochschul- oder Universitätswesen wird in der Presse, per Aushang in den Schulen sowie in jeder anderen angemessenen Form veröffentlicht.

Der Aufruf enthält das erforderliche Profil des zu besetzenden Amtes.

Die Bewerbung wird anhand eines Einschreibens binnen einer im Aufruf festgelegten Frist von mindestens einem Monat nach Veröffentlichung des Aufrufs eingereicht. Der Bewerber fügt mindestens eine Kopie der erforderlichen Diplome, einen Nachweis der Berufserfahrung, den in Artikel 596 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches angeführten Auszug aus dem Strafregister, der nicht älter als sechs Monate ist, einen Lebenslauf und ein Motivations schreiben bei.

Der Bewerber für das Amt des Leiters der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung fügt den Bewerbungsunterlagen zusätzlich einen Strategie- und Aktionsplan betreffend seine Tätigkeit bei.

### **Art. 19 – Bezeichnung**

§1 – Die Regierung setzt eine unabhängige Kommission ein, die mit der Durchführung des Bezeichnungsverfahrens für das Amt des Leiters der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung, des Schulinspektors sowie des Schulentwicklungsberaters betraut ist.

§2 – Die Kommission setzt sich zusammen aus:

1. einem Vorsitzenden, der unter den Personalmitgliedern des Ministeriums ausgewählt wird und über Fachkenntnisse auf dienstrechtlicher Ebene verfügt;
2. einem Personalmitglied des Ministeriums, das über Fachkenntnisse auf pädagogischer Ebene verfügt;
3. einem Personalmitglied des Ministeriums, das über Fachkenntnisse in Bezug auf die Organisation des Unterrichtswesens verfügt;
4. zwei Mitgliedern, die nicht zu den Personalmitgliedern des Ministeriums gehören und über Fachkenntnisse im Bereich des Bildungswesens verfügen;
5. einem Mitglied, das den Schulträger des Gemeinschaftsunterrichtswesens vertritt;
6. einem Mitglied, das den Schulträger des freien subventionierten Unterrichtswesens vertritt;
7. einem Mitglied, das den Schulträger des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens vertritt;
8. einem Sekretär, der unter den Personalmitgliedern des Ministeriums ausgewählt wird.

Für jedes effektive Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestimmt, das nach den gleichen Kriterien ausgewählt wird wie das effektive Mitglied, das es ersetzt.

Die Dauer der Bezeichnung der Mitglieder der Kommission ist unbestimmt.

Die Kommission ist nur beschlussfähig, wenn mindestens fünf der in Absatz 1 Nummern 1-7 angeführten Mitglieder anwesend sind.

Falls die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl nicht erreicht wird, beruft der Vorsitzende frühestens am darauffolgenden Werktag eine neue Versammlung ein. Der Werktag bezeichnet die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlich festgelegten Feiertage.

Das begründete Gutachten wird nach Abstimmung aufgrund der einfachen Stimmenmehrheit abgegeben. Eine Stimmenthaltung der Kommissionsmitglieder ist nicht zulässig. Im Falle einer Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Der Sekretär ist nicht stimmberechtigt.

§3 – Die Kommission stellt die Zulässigkeit der Bewerber fest.

Die zugelassenen Bewerber unterziehen sich einem Eignungsfeststellungsverfahren, das von der Regierung festgelegt wird.

Die Bewerber, die das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben, schreiben eine Abhandlung zu einem Thema, das sie aus vorgegebenen Themen auswählen und das in Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit des zu besetzenden Amtes steht.

Die Kommission berücksichtigt ebenfalls die Erkenntnisse, die sie in einem Gespräch mit dem Bewerber über dessen Eignung gewonnen hat. Als Grundlage für dieses Gespräch dienen die in Absatz 3 angeführte Abhandlung und die in Artikel 18 Absätze 3 und 4 angeführten Dokumente.

Die Kommission erstellt ein begründetes Gutachten, das die geeigneten Bewerber klassiert, und schlägt die ausgewählten Kandidaten zur Bezeichnung vor.

Die Klassierung der geeigneten Bewerber behält ihre Gültigkeit während vier Jahren, beginnend am 1. September, der der Klassierung folgt, sowie zwischen der Klassierung und diesem 1. September.

§4 – Nach Erhalt des Gutachtens der Kommission teilt die Regierung den Bewerbern ihre Entscheidung anhand eines Einschreibens mit und bezeichnet einen Bewerber pro zu besetzende Stelle.

Sie vermerkt die Gründe, wenn das Gutachten nicht befolgt wird.

### **Art. 20 – Bezeichnungsdauer, Beendigung und Ernennung**

§1 – Die Dauer der Bezeichnung in das Amt des Leiters der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung, des Schulinspektors aus dem Grundschulwesen, des Schulinspektors aus dem Sekundarschul-, Hochschul- oder Universitätswesen, des Schulentwicklungsberaters aus dem Grundschulwesen oder des Schulentwicklungsberaters aus dem Sekundarschul-, Hochschul- oder Universitätswesen ist unbestimmt.

§2 – Sie endet in folgenden Fällen:

1. im Falle einer vorsorglichen vorübergehenden Amtsenthebung von mehr als sechs Monaten;
2. im Falle einer Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes von mehr als sechs Monaten;
3. im Falle der Verhängung folgender Disziplinarstrafen:
  - a) einer vorübergehenden Amtsenthebung aus disziplinarischen Gründen,
  - b) einer Versetzung in den nicht aktiven Dienst aus disziplinarischen Gründen,
  - c) einer Entlassung wegen eines schwerwiegenden Fehlers;
4. im Falle des freiwilligen Ausscheidens aus dem Dienst, falls es sich um ein definitiv ernanntes Personalmitglied handelt;
5. im Falle der freiwilligen Beendigung der Bezeichnung;
6. im Falle einer einseitigen Aufkündigung durch die Regierung.

Die Regierung kann im Falle eines Urlaubs oder einer Zurdispositionstellung wegen Krankheit oder Gebrechen für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als sechs Monaten die Bezeichnung beenden.

In den in Absatz 1 Nummern 4 und 5 vorgesehenen Fällen beachten der Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung, der Schulinspektor sowie der Schulentwicklungsberater eine Kündigungsfrist von 60 Tagen.

In dem in Absatz 1 Nummer 6 vorgesehenen Fall beträgt die Dauer der Kündigungsfrist drei Monate, wenn das Amtsalter des Leiters der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung, des Schulinspektors oder des Schulentwicklungsberaters bis zu fünf Jahre beträgt. Für jede weitere angefangene Zeitspanne von fünf Jahren wird die Dauer um weitere drei Monate erhöht.

Die in den vorhergehenden Absätzen vorgeschriebene Kündigungsfrist kann im Einvernehmen gekürzt werden. Die Kündigung erfolgt per Einschreiben mit Angabe der Dauer der Kündigungsfrist. Das Einschreiben wird am dritten Werktag nach dem Versanddatum wirksam. Der Werktag bezeichnet die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlich festgelegten Feiertage.

§3 – Sowohl die Bezeichnung des Leiters der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung, des Schulinspektors als auch die des Schulentwicklungsberaters endet nach drei Jahren von Amts wegen, wenn er während dieser Zeitspanne die im Anhang festgelegte Fachausbildung nicht erfolgreich bestanden hat.

Die Regierung kann Personen, die Inhaber eines Studiennachweises des Hochschulwesens sind oder mindestens ein Studienjahr oder einzelne Module einer anderen Hochschulausbildung bestanden haben, Unterrichtsbefreiungen gewähren. Eine Unterrichtsbefreiung ist nur möglich für Fächer oder Module, die denselben oder einen vergleichbaren Unterricht zum Inhalt haben und die die Person erfolgreich bestanden hat. Die Person, die in den Genuss einer Unterrichtsbefreiung gelangen möchte, reicht einen schriftlichen Antrag bei der Regierung ein.

§4 - Ein Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung, ein Schulinspektor oder ein Schulentwicklungsberater, der mindestens 50 Jahre alt ist, wird definitiv ernannt, wenn:

1. er ein Amtsalter von mindestens fünf Jahren hat;
2. sein in Artikel 21 angeführter Beurteilungsbericht mindestens mit dem Vermerk „gut“ schließt.

### **Art. 21 – Beurteilungsbericht**

Vor der Ernennung wird der Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung von der Regierung beurteilt.

Vor der Ernennung wird sowohl der Schulinspektor als auch der Schulentwicklungsberater vom Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung beurteilt.

### **Art. 21.1 – Wochenarbeitszeit**

Die Dienstleistungen, die der Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung, die Schulinspektoren und die Schulentwicklungsberater zwecks Wahrnehmung der in Kapitel 2 festgelegten Aufgaben erbringen, belaufen sich bei einer Vollzeitbeschäftigung pro Woche durchschnittlich auf 38 Stunden zu 60 Minuten. Der Durchschnitt wird innerhalb einer Referenzperiode von vier Monaten ermittelt.

Die wöchentliche Arbeitszeit darf in keinem Fall 50 Stunden überschreiten.“

*eingefügt durch Artikel 160 des Dekrets vom 24. Juni 2013*

### **Art. 22 – Urlaube und Zurdispositionstellungen**

[Die] Schulinspektoren und die Schulentwicklungsberater dürfen ausschließlich folgende Urlaubsformen und Formen der Zurdispositionstellung in Anspruch nehmen:

1. Jahresurlaub,
2. Gelegenheitsurlaub,
3. außergewöhnlicher Urlaub wegen Fällen höherer Gewalt,
4. Mutterschaftsurlaub,
5. Urlaub wegen Adoption oder Pflegschaft,

6. Urlaub wegen Krankheit oder Gebrechen,
7. Zurdispositionstellung wegen Krankheit oder Gebrechen,
8. Urlaub wegen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens,
9. vollzeitige Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand,
10. Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen wegen Krankheit und Gebrechen,
11. Urlaub aus zwingenden familiären Gründen,
12. Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen,
13. Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen ab dem 50. Lebensjahr oder zwei Kinder zu Lasten, die jünger als 14 Jahre sind,
14. Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen aus sozialen oder familienbedingten Gründen,
15. Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen aus persönlichen Gründen.

[Der Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung darf ausschließlich die in Absatz 1 Nummern 1-12 angeführten Urlaubsformen und Formen der Zurdispositionstellung in Anspruch nehmen.]

Dem Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung ist es untersagt, eine teilzeitige Laufbahnunterbrechung zu nehmen, mit Ausnahme der teilzeitigen Laufbahnunterbrechung wegen Elternschaftsurlaub, der teilzeitigen Laufbahnunterbrechung, um Palliativpflege zu leisten, und der teilzeitigen Laufbahnunterbrechung zur Pflege eines schwer kranken Haushalts- oder Familienangehörigen.

Die Schulinspektoren und die Schulentwicklungsberater können die in Absatz 1 angeführten Urlaube nur mit dem Einverständnis des Leiters der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung in Anspruch nehmen.

Der Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung kann die in Absatz 1 angeführten Urlaube nur mit dem Einverständnis der Regierung in Anspruch nehmen.

Unbeschadet der Absätze [1-5] finden die im Gemeinschaftsunterrichtswesen anwendbaren Bestimmungen über die Urlaube und Zurdispositionstellungen Anwendung.

*abgeändert durch Artikel 161 des Dekrets vom 24. Juni 2013*

### **Art. 23 – Jahresurlaub**

§1 – Der Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung, die Schulinspektoren und die Schulentwicklungsberater haben Anrecht auf Jahresurlaub.

Der Jahresurlaub der Schulinspektoren und der Schulentwicklungsberater wird durch den Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung gewährt. Der Jahresurlaub des Leiters der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung wird durch die Regierung gewährt.

Der Jahresurlaub kann aufgeteilt werden, muss jedoch mindestens einmal eine Dauer von fünf aufeinanderfolgenden Arbeitstagen haben.

§2 – Die Anzahl Jahresurlaubstage beläuft sich:

1. bis zum 45. Lebensjahr auf 26 Tage;
2. zwischen 45 und 50 Jahre auf 27 Tage;
3. ab dem 50. Lebensjahr auf 28 Tage;
- [4. ab dem 53. Lebensjahr auf 29 Tage;
5. ab dem 55. Lebensjahr auf 30 Tage;
6. ab dem 58. Lebensjahr auf 31 Tage.]

*abgeändert durch Artikel 162 des Dekrets vom 24. Juni 2013*

Ab dem Jahr, in dem der Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung, die Schulinspektoren und die Schulentwicklungsberater ihr 60. Lebensjahr erreichen, erhalten sie einen weiteren Urlaubstag pro zusätzlichem Lebensjahr.

§3 – Die Regeln zur Übertragung von Urlaubstagen auf das nächste Kalenderjahr, die Regeln zur Kürzung und Berechnung des Jahresurlaubs, über die gesetzlichen Feiertage, über zusätzliche



dienstfreie Tage und über die Ausgleichstage, die für die Personalmitglieder des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft gelten, finden Anwendung auf den Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung, die Schulinspektoren und die Schulentwicklungsberater.

### **Art. 24 – Bewertungsbericht**

§1 – Der Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung fasst für einen Schulinspektor oder einen Schulentwicklungsberater pro Zeitspanne von fünf Jahren mindestens einen Bewertungsbericht ab. Er nimmt hierzu ein Bewertungsgespräch vor.

Der Schulinspektor oder der Schulentwicklungsberater kann eine Bewertung schriftlich beim Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung beantragen. Der Zeitpunkt der Beantragung berücksichtigt die Einhaltung der in §3 Absatz 1 Satz 1 angeführten Frist.

§2 – Der Schulinspektor oder der Schulentwicklungsberater fasst im Voraus einen Tätigkeitsbericht ab, der die Grundlage des Bewertungsgesprächs bildet.

Der Bewertungsbericht schließt mit einem der folgenden Vermerke: „sehr gut“, „gut“, „ausreichend“, „mangelhaft“ oder „ungenügend“.

§3 – Der Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung händigt dem Schulentwicklungsberater oder dem Schulinspektor den Bericht bis zum 30. April des laufenden Schuljahres aus. Der Schulinspektor oder der Schulentwicklungsberater hat höchstens sieben Tage nach dem Tag der Aushändigung, um sich mit dem Bericht einverstanden oder nicht einverstanden zu erklären und seine Bemerkungen zum Bericht schriftlich abzugeben. Die Bemerkungen werden dem Bericht beigefügt. Der Schulinspektor oder der Schulentwicklungsberater datiert und unterzeichnet den Bericht und gibt diesen dem Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung zurück.

Händigt der Schulinspektor oder der Schulentwicklungsberater dem Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung den Bericht und seine Bemerkungen nicht innerhalb der in Absatz 1 angeführten siebentägigen Frist aus, gilt der Bericht des Leiters der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung.

Der Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung übermittelt der Regierung den Bericht einschließlich der Bemerkungen des Personalmitglieds bis zum 15. Mai per Einschreiben oder per Aushändigung mit Empfangsbestätigung. Das Datum des Poststempels oder der Empfangsbestätigung ist maßgebend.

Liegt der Regierung bis zum 15. Mai des laufenden Schuljahres keine Ausfertigung des gemäß Absatz 1 oder 2 erstellten Berichts vor, ist der Bericht nichtig und der Schulinspektor oder der Schulentwicklungsberater erhält den Vermerk des vorhergehenden Berichts. Ist Letzterer nicht vorhanden, erhält der Schulinspektor oder der Schulentwicklungsberater den Vermerk „gut“.

Der Bericht wird in dreifacher Ausfertigung erstellt. Der Schulinspektor oder der Schulentwicklungsberater unterschreibt die drei Ausfertigungen und behält eine davon.

§4 – Der Schulinspektor oder der Schulentwicklungsberater kann den Bericht unter Vorbehalt unterschreiben und innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach seiner Aushändigung durch den Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung Einspruch vor der Einspruchskammer erheben.

In Abweichung von Absatz 1 kann der Schulinspektor oder der Schulentwicklungsberater keinen Einspruch gegen einen gemäß §3 Absatz 4 erhaltenen Vermerk erheben.

Die Einspruchskammer übermittelt dem Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung binnen einer Frist von 45 Tagen ab dem Tag, an dem sie den Einspruch erhalten hat, ein mit Gründen versehenes Gutachten. Der Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung händigt innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Gutachtens seine endgültige Entscheidung aus. Folgt er dem Gutachten nicht, vermerkt er die Gründe hierfür.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§5 – Die Regierung fasst für den Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung einen Bewertungsbericht gemäß der in den §§1-4 beschriebenen Vorgehensweise ab.

## KAPITEL 4 – ABÄNDERUNGSBESTIMMUNGEN

**Art. 25** – In den Artikeln 8-11 und 71 der am 20. August 1957 koordinierten Gesetzen über das Primarschulwesen, abgeändert durch das Dekret vom 24. März 2003, wird jeweils die Wortfolge „pädagogischer Inspektor-Berater“ durch „Schulinspektor“ ersetzt.

**Art. 26** – Artikel 24 §2 Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung, abgeändert durch das Dekret vom 24. März 2003, wird wie folgt ersetzt:

„3. sich der Kontrolle unterwerfen, die durch das Dekret vom 25. Juni 2012 über die Schulinspektion und die Schulentwicklungsberatung organisiert wird;“.

**Art. 27** – Artikel 10 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1968 zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und des sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der Ämter der Personalmitglieder des Inspektionsdienstes beauftragt mit der Aufsicht dieser Einrichtungen wird wie folgt abgeändert:

1. Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt ersetzt:

- „1. Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung;
2. Schulinspektor aus dem Grundschulwesen;“

2. Die Nummern 2bis-2quater werden eingefügt:

- „2bis. Schulinspektor aus dem Sekundarschul-, Hochschul- oder Universitätswesen;
- 2ter. Schulentwicklungsberater aus dem Grundschulwesen;
- 2quater. Schulentwicklungsberater aus dem Sekundarschul-, Hochschul- oder Universitätswesen;“

3. Die Nummern 5-8 und 11-17 werden aufgehoben.

**Art. 28** – *abändernde Bestimmung – siehe Artikel 24 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes*

**Art. 29** – *abändernde Bestimmung – siehe Artikel 66 desselben Königlichen Erlasses*

**Art. 30** – *einfügende Bestimmung – siehe Artikel 91undecies desselben Königlichen Erlasses*

**Art. 31** – *abändernde Bestimmung – siehe Artikel 114 Absatz 1 Nummer 3 desselben Königlichen Erlasses*

**Art. 32** – *einfügende Bestimmung – siehe Artikel 121undecies desselben Königlichen Erlasses*

**Art. 33** – In Artikel 13sexies §1 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und des sozialpsychologischen Personals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Förder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate, eingefügt durch das Dekret vom 23. März 2009, wird die Wortfolge „Pädagogischen Inspektion und Beratung“ durch das Wort „Schulinspektion“ ersetzt.

**Art. 34** – In Artikel 14 Absatz 2 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird die Wortfolge „Pädagogischen Inspektion und Beratung“ durch das Wort „Schulinspektion“ ersetzt.

**Art. 35** – In Artikel 15.1 Absatz 2 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird die Wortfolge „Pädagogischen Inspektion und Beratung“ durch das Wort „Schulinspektion“ ersetzt.

**Art. 36** – In Artikel 2 Kapitel I Buchstabe B des Königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 zur Festlegung der Dienstpostentabellen, die ab dem 1. April 1972 für die Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Unterrichtseinrichtungen, für die Personalmitglieder des mit der Inspekti-

on dieser Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, für die Personalmitglieder des Inspektionsdienstes der Fernkurse und des subventionierten Primarunterrichtswesens gelten, und zur Festlegung der Besoldungstabellen für das Personal der staatlichen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren werden die durch das Dekret vom 24. März 2003 eingefügten Zeilen

„Pädagogischer Inspektor-Berater, der mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens zweiten Grades verfügt ..... 475  
Pädagogischer Inspektor-Berater, der nicht mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens zweiten Grades verfügt ..... 275“,

durch folgende Zeilen ersetzt:

„Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung ..... 475  
Schulinspektor, der mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens zweiten Grades verfügt 471  
Schulinspektor, der nicht mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens zweiten Grades verfügt ..... 270  
Schulentwicklungsberater, der mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens zweiten Grades verfügt 471  
Schulentwicklungsberater, der nicht mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens zweiten Grades verfügt ..... 270“.

**Art. 37** – *abändernde Bestimmung* – siehe Artikel 16 Buchstabe f) des Dekrets vom 27. Juni 1990 zur Bestimmung der Weise, wie die Dienstposten für das Personal im Förderschulwesen festgelegt werden

**Art. 38** – *abändernde Bestimmung* – siehe Artikel 17 desselben Dekrets

**Art. 39** – *ersetzende Bestimmung* – siehe Artikel 7 §6 Absatz 4 Nummer 1 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen

**Art. 40** – *ersetzende Bestimmung* – siehe Artikel 4 Nummer 24 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen

**Art. 41** – *abändernde Bestimmung* – siehe Artikel 21.2 §2 Absätze 1 und 2 desselben Dekrets

**Art. 42** – *abändernde Bestimmung* – siehe Artikel 22.2 §2 Absätze 1 und 2 desselben Dekrets

**Art. 43** – *abändernde Bestimmung* – siehe Artikel 34 Absatz 3 desselben Dekrets

**Art. 44** – *abändernde Bestimmung* – siehe Artikel 45 Absatz 2 Nummer 4 desselben Dekrets

**Art. 45** – *implizit ersetzende Bestimmung* – siehe Artikel 73 desselben Dekrets

**Art. 46** – *abändernde Bestimmung* – siehe Artikel 75bis desselben Dekrets

**Art. 47** – *abändernde Bestimmung* – siehe Artikel 100 desselben Dekrets

**Art. 48** – *abändernde Bestimmung* – siehe Artikel 39bis des Dekrets vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums

**Art. 49** – *einfügende Bestimmung* – siehe Artikel 62.10 desselben Dekrets

**Art. 50** – *einfügende Bestimmung* – siehe Artikel 69.10 desselben Dekrets

**Art. 51** – *abändernde Bestimmung* – siehe Artikel 69.14 desselben Dekrets

**Art. 52** – *abändernde Bestimmung* – siehe Artikel 15 §2 des Dekrets vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen

**Art. 53** – *ersetzende Bestimmung* – siehe Artikel 23 Nummer 11 desselben Dekrets

**Art. 54** – *abändernde Bestimmung* – siehe Artikel 28 des Dekrets vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren

**Art. 55** – *einfügende Bestimmung* – siehe Artikel 64.9 desselben Dekrets

**Art. 56** – *einfügende Bestimmung* – siehe Artikel 64.21 desselben Dekrets

**Art. 57** – *abändernde Bestimmung* – siehe Artikel 65 desselben Dekrets

**Art. 58** – *abändernde Bestimmung* – siehe Artikel 6 des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen

**Art. 59** – *einfügende Bestimmung* – siehe Artikel 1.3 des Dekrets vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule

**Art. 60** – *abändernde Bestimmung* – siehe Artikel 2.8 §2 Nummer 3.1. desselben Dekrets

**Art. 61** – *abändernde Bestimmung* – siehe Überschrift von Titel IV desselben Dekrets

**Art. 62** – *einfügende Bestimmung* – siehe Überschrift von Titel IV, Untertitel 2 desselben Dekrets

**Art. 63** – *abändernde Bestimmung* – siehe Artikel 26 §4 Absatz 4 des Dekrets vom 23. März 2009 zur Organisation des Teilzeit-Kunstunterrichts

**Art. 64** – *abändernde Bestimmung* – siehe Anhang zum Dekret vom 25. Mai 2009 über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung 2009

## KAPITEL 5 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Art. 65** – *aufhebende Bestimmung* – siehe Dekret vom 24. März 2003 über die Einsetzung und die Festlegung der Aufgaben der pädagogischen Inspektion und Beratung für das Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

**Art. 66** – In Abweichung von Artikel 18, 19 und 20 des vorliegenden Dekrets werden die pädagogischen Inspektoren-Berater, die gemäß dem Dekret vom 24. März 2003 über die Einsetzung und die Festlegung der Aufgaben der pädagogischen Inspektion und Beratung für das Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Schuljahr 2011-2012 bezeichnet waren und die in Artikel 17 angeführten Zulassungsbedingungen mit Ausnahme von Absatz 1 Nummer 5 erfüllen, ab Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets von der Regierung als Schulinspektoren definitiv ernannt.

**Art. 67** – In Abweichung von Artikel 18, 19 und 20 des vorliegenden Dekrets wird als erster Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung der pädagogische Inspektor-Berater, der gemäß dem Dekret vom 24. März 2003 über die Einsetzung und die Festlegung der Aufgaben der pädagogischen Inspektion und Beratung für das Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Schuljahr 2011-2012 bezeichnet war und die in Artikel 17 angeführten Zulassungsbedingungen mit Ausnahme von Absatz 1 Nummer 5 erfüllt, zum 1. September 2012 von der Regierung definitiv ernannt.

**Art. 68** – Vorliegendes Dekret tritt am 1. Mai 2012 in Kraft mit Ausnahme der Artikel 5-15, 25, 26, 28-35, 37-59 und 61-65, die am 1. September 2013 in Kraft treten.

## ANHANG

## Fachausbildung als Schulinspektor und Schulentwicklungsberater

Module	ECTS	Inhaltliche Kurzbeschreibung
<b>Schulmanagement</b>	<b>4</b>	
Pädagogische Führungskultur		Entwicklung einer modernen Führungskultur an eigenverantwortlichen Schulen Rollen- und Führungsverständnis von Schulleitungen, die eine Schlüsselposition für Planung, Umsetzung und Evaluation von Innovationsprojekten einnehmen
Change Management, Projektentwicklung und Projektmanagement		Vertiefung der methodischen Kompetenzen Aufbau, Umsetzung und Evaluation von Masterplänen Festlegung und Umsetzung von Entwicklungsschwerpunkten projektmäßig planen Projektmanagement und Multiprojektmanagement
Personalmanagement		Instrumente moderner Personalentwicklung: Methoden und Techniken der Personalauswahl und -einsatzplanung Instrumente zur Erarbeitung des Lehrerweiterbildungsbedarfs Methoden der Personalbeurteilung und -förderung
<b>Teamentwicklung und Kommunikation</b>	<b>4</b>	
Teamentwicklung und -kooperation		Konzept und Nutzung einer Teamentwicklung in der Schule als wichtiges Instrument systematischer Entwicklungsprozesse in der Schulgemeinschaft
Professionelle Kommunikation und Normen		Grundlagen der Kommunikationspsychologie Kommunikationstechniken Umgang mit Widerständen
Kooperations- und Kommunikationstechniken		Techniken der Gesprächsführung einschließlich der Einübung von Konflikt- und Beratungsgesprächen Coaching, kollegiales Teamcoaching und Supervisionstechniken Moderationstechniken einschließlich der Gestaltung von Konferenzen und Gruppengesprächen
<b>Schulentwicklung</b>	<b>4</b>	
Zielvereinbarungen als Instrument der Qualitätssicherung und -entwicklung		Zentrale Merkmale von Qualitätsmanagement, Controlling und Rechenschaftslegung Rolle und Aufgaben der Schulinspektion bei Schulentwicklungsprozessen Vertiefung der dialogischen Kompetenzen zur Festlegung von Zielvereinbarungen
Konfliktmanagement		Grundlagen des Konfliktmanagements Interventionsmethoden Führung von schweren Konfliktgesprächen
Schulentwicklungsberatung		Festigung des Verständnisses von Schulentwicklungsberatung und -begleitung Rolle der Schulentwicklungsberater und die damit einhergehenden Kompetenzen der Berater Aufgaben der Schulentwicklungsberater Zentrale Merkmale von Schulentwicklungsprozessen und Aufgaben von Schulentwicklungsbegleitung Gelingens- und Misslingensbedingungen von Schulentwicklungsprozessen mit Organisations-, Unterrichts- und Personalentwicklung Umfangreiche Präsentations- und Moderationstechniken
Großgruppendidaktik und Moderation		Festigung unterschiedlicher Techniken und deren Umsetzung
Instrumente und Verfahren der Schulentwicklung		Schwerpunkte moderner Schulentwicklung sowie Instrumente und Verfahren, die entwicklungsorientierte Zielvereinbarungen mit einem Lehrerkollegium ermöglichen Systemzusammenhang pädagogischer

		Schulentwicklung Ablauf eines Schulentwicklungsprozesses Kontrakterstellung und Zielklärung
Organisationsentwicklung und -diagnose		Analyse grundlegender Strategien zur Organisationsentwicklung Merkmale erfolgreicher Organisationsentwicklung Beitrag der Organisationsentwicklung für den Schulentwicklungsprozess Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Theorien zur modernen Organisationsentwicklung unter Berücksichtigung konkreter Ansätze für eine nachhaltige Schul- und Organisationsentwicklung Moderne Steuerungsmodelle einer „lernenden Schule“ Einrichtung, Auftrag und Aufbau von Steuergruppen und von Projektgruppen Vertiefung der organisationsdiagnostischen Kompetenzen
Personalentwicklung		Analyse grundlegender Strategien zur Personalentwicklung Merkmale erfolgreicher Personalentwicklung Beitrag der Personalentwicklung für den Schulentwicklungsprozess
Unterrichtsentwicklung und -qualität		Analyse grundlegender Strategien zur Unterrichtsentwicklung einschließlich neuer didaktischer Erkenntnisse Merkmale erfolgreicher Unterrichtsentwicklung Beitrag der Unterrichtsentwicklung für den Schulentwicklungsprozess Unterrichtsentwicklung als Change Management
Evaluationsinstrumente		Qualitätssicherung und -steigerung des Unterrichts und der Schule als Dienstleister im Allgemeinen durch Instrumente der internen und externen Evaluation sowie der Schulinspektion und Schulentwicklungsberatung
<b>Bildungsforschung</b>	<b>3</b>	
Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden zur Schulevaluation		Analyse qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden Qualitätsmanagement
Nationale und internationale Vergleichsuntersuchungen		Analyse der Testinstrumente und -resultate nationaler und internationaler bildungspolitischer Vergleichsuntersuchungen zwecks Nutzung der Ergebnisse in der eigenen Schule
<b>SUMME</b>	<b>15</b>	